

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

39. Jahrgang

Würzburg, 17. August 1994

Nr. 11

Inhaltsübersicht:

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 28.07.1994 Nr. 820—8622.01—1/94 über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“ 125

Bek vom 01.08.1994 Nr. 820—A 8623.00—1/94 über die Verwaltungsvereinfachung im Naturschutzrecht; Vollzug der Landschaftsschutzverordnungen und der Naturparkverordnungen 127

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 28.07.1994 Nr. 820—8622.01—1/94 über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 295), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 3 km nördlich des Ortsteiles Schwärzelbach, Gemeinde Wartmannsroth, im gemeindefreien Gebiet Staatsforst Geiersnest, gemeindefreien Gebiet und Gemarkung Neuwirtshauser Forst sowie in der Gemarkung Neuwirtshauser Forst, Gemeinde Wartmannsroth, Landkreis Bad Kissingen, liegende Flachmoor wird unter der Bezeichnung „Feuerbachmoor“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. ein typisches Beispiel eines für die Südrhön sehr seltenen Ökotyps „Waldwiese“ mit seiner herausragenden ökologischen Bedeutung zu schützen,
2. wertvolle Vegetationskomplexe wie Flachmoor und Erlensumpfwald sowie den naturnahen Bachlauf des Feuerbaches zu sichern,
3. die extensiv genutzten Streuwiesen und mageren Futterwiesen als kulturhistorisches Dokument zu erhalten,
4. die zahlreichen seltenen und gefährdeten, auf die besonderen Standortbedingungen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensgemeinschaften zu schützen und ihnen den notwendigen Lebensraum zu sichern,
5. einen bedeutenden Amphibien- und Libellenlebensraum mit den vorhandenen Tümpeln und kleinen Teichen zu sichern und zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, die natürlichen Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen zu düngen, zu entwässern, zu beweiden, zu koppeln, umzubereiten oder erstaufzuforsten,
11. Flächen einschließlich der Teiche zu kalken sowie chemische Mittel oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen,
13. Feuer zu machen,
14. Gegenstände jeglicher Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
4. die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung (Karte M 1 : 2.500) entsprechend gekennzeichneten Feuchtflächen zu betreten; das Betretungsverbot gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten,
6. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, langleinig (mehr als 2 m) oder frei laufen zu lassen,

7. Lärm zu verursachen,
8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Wasservögel zu füttern.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd, jedoch nicht vor dem 01.07., es gilt aber § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11,
2. die ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe,
 - a) die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. naturnahe Mischwaldbestände Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 12,
 - b) die standortheimische Baumartenzusammensetzung naturnaher Bruchwälder zu erhalten bzw. durch sukzessiven Umbau der entlang des Feuerbachgrundes stockenden Fichtenbestände Zug um Zug wiederherzustellen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 12,
 - c) Forst- und Rückewege nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Kissingen — untere Naturschutzbehörde — herzustellen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; in den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung (Karte M 1 : 2.500) entsprechend gekennzeichneten Feuchtflächen dürfen Jagdkanzeln und Wildfutterstellen nicht errichtet werden,
4. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in Form der extensiven Teichwirtschaft — nur mit Friedfischen — in den bisher entsprechend genutzten Teichen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählen nicht Verbreiterungen oder eine Neueindeckung vorhandener Wege mit anderen als offenporigen Materialien (mit Ausnahme von Bauschutt oder ähnlichen Materialien),
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Gerätehütte,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich bei den Unterhaltungsmaßnahmen um aufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde — durchzuführen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warn-

tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absper-
rungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme
auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Natur-
schutzbehörden erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Natur-
schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutz-
behörden angeordneten bzw. genehmigten Überwa-
chungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG
und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß
Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regie-
rung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —,
soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das
Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und
Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig
ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG
kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deut-
sche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 15 und Abs. 2
Nrn. 1 — 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung
folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutz-
gebiet „Feuerbachmoor“ vom 09.06.1980 außer Kraft.

Würzburg, 28. Juli 1994
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

EAPL 173

RABl 1994 S. 125

Hinweis:

Die in § 2 Abs. 2 der Verordnung genannten Karten folgen auf
S. 128.

**Bayerisches Naturschutzgesetz;
Verwaltungsvereinfachung im Naturschutzrecht;
Vollzug der Landschaftsschutzverordnungen
und der Naturparkverordnungen**

Bek vom 01.08.1994 Nr. 820—A 8623.00—1/94

1. Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung von Erlau-
bnissen, Ausnahmen und Befreiungen beim Erlaß
von Landschaftsschutzverordnungen

Es wird gebeten, ab sofort beim Erlaß von Landschafts-
schutzverordnungen für deren Vollzug ausschließlich die
Landratsämter und kreisfreien Städte als untere Natur-
schutzbehörden zu bestimmen. Zustimmungs- und An-
hörungsverbote zugunsten der Regierung sollen nicht
mehr begründet werden.

Die Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken
vom 01.07.1982 Nr. 820—A 8623.00—1/80 wird hiermit
aufgehoben.

2. Bestehende Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Regie-
rung bei der Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen
und Befreiungen nach Landschaftsschutzverordnungen
und Naturparkverordnungen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gilt ab so-
fort für den Vollzug der Landschaftsschutzverordnungen
und Naturparkverordnungen, die eine Beteiligung der
Regierung vorsehen, folgendes:

- 2.1 Die Regierung erteilt hiermit allgemein ihre Zustim-
mung für Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen
nach Landschaftsschutzverordnungen und Naturpark-
verordnungen und verzichtet insoweit auch allgemein
auf ihre Beteiligung im Wege der Anhörung.
- 2.2 Bei der Erteilung von Erlaubnissen und Befreiungen
nach Landschaftsschutzverordnungen und Naturpark-
verordnungen sind die rechtlichen und naturschutz-
fachlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall
von der unteren Naturschutzbehörde in eigener Zustän-
digkeit und Verantwortung zu überprüfen.
- 2.3 Die Grenzen der Schutzzonen der Naturparke werden
aktualisiert. Aus diesem Grunde wird gebeten, das
Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung
und Umweltfragen bei der Erteilung von Erlaubnissen
und Befreiungen nach Naturparkverordnungen unter
Übersendung eines Abdruckes des ergangenen Beschei-
des mit Kartenunterlagen in Kenntnis zu setzen.

EAPL 173

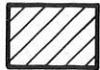
RABl 1994 S. 127

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“ vom 28. 07. 1994
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600. 26)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000
 Ausschnitt aus TK 5724, 5725



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

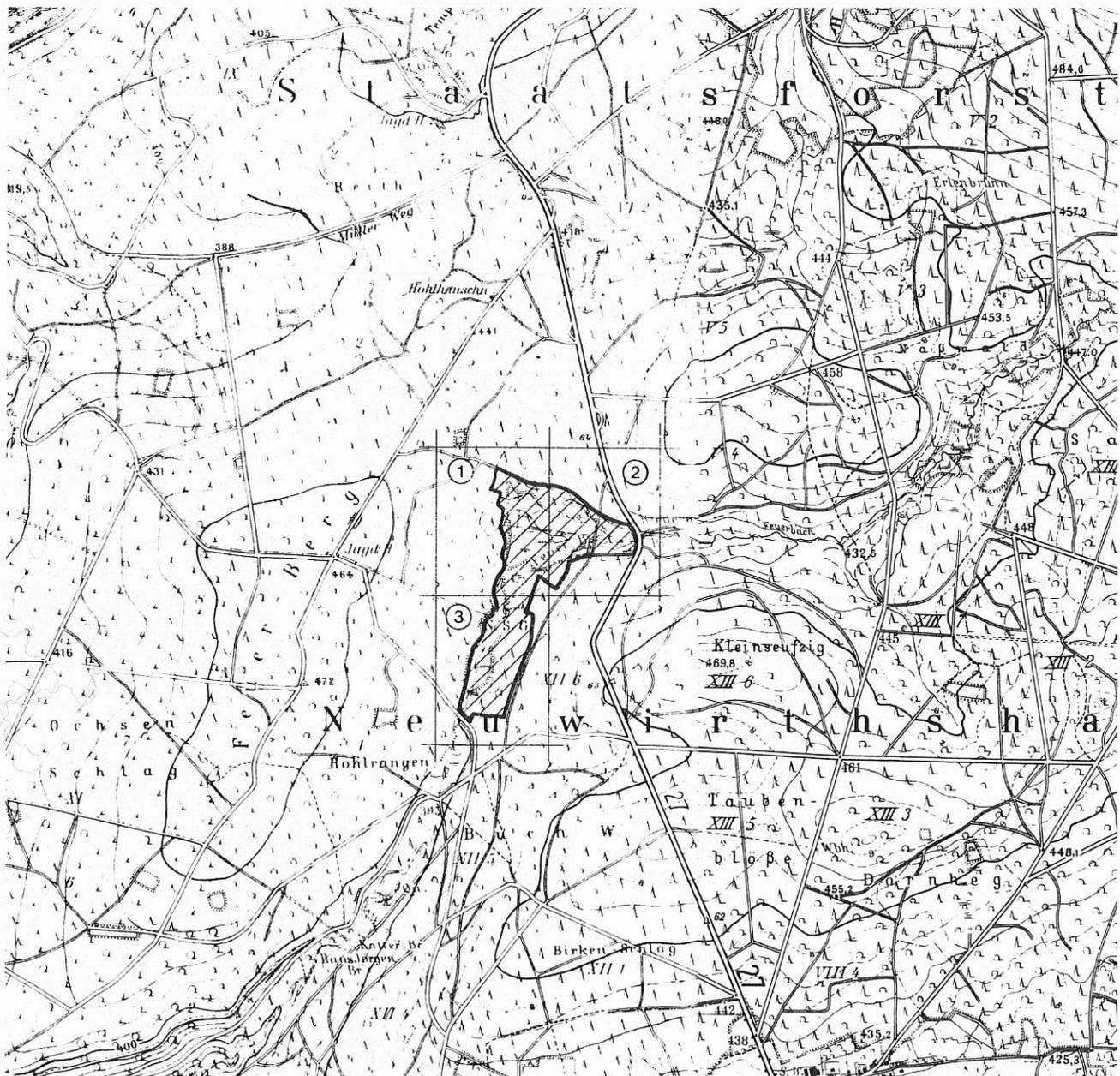
Maßstab 1 : 2.500
 Ausschnitt aus N.W. 100 - 54 a, b, c, d



Naturschutzgebiet
 Feuchtflächen

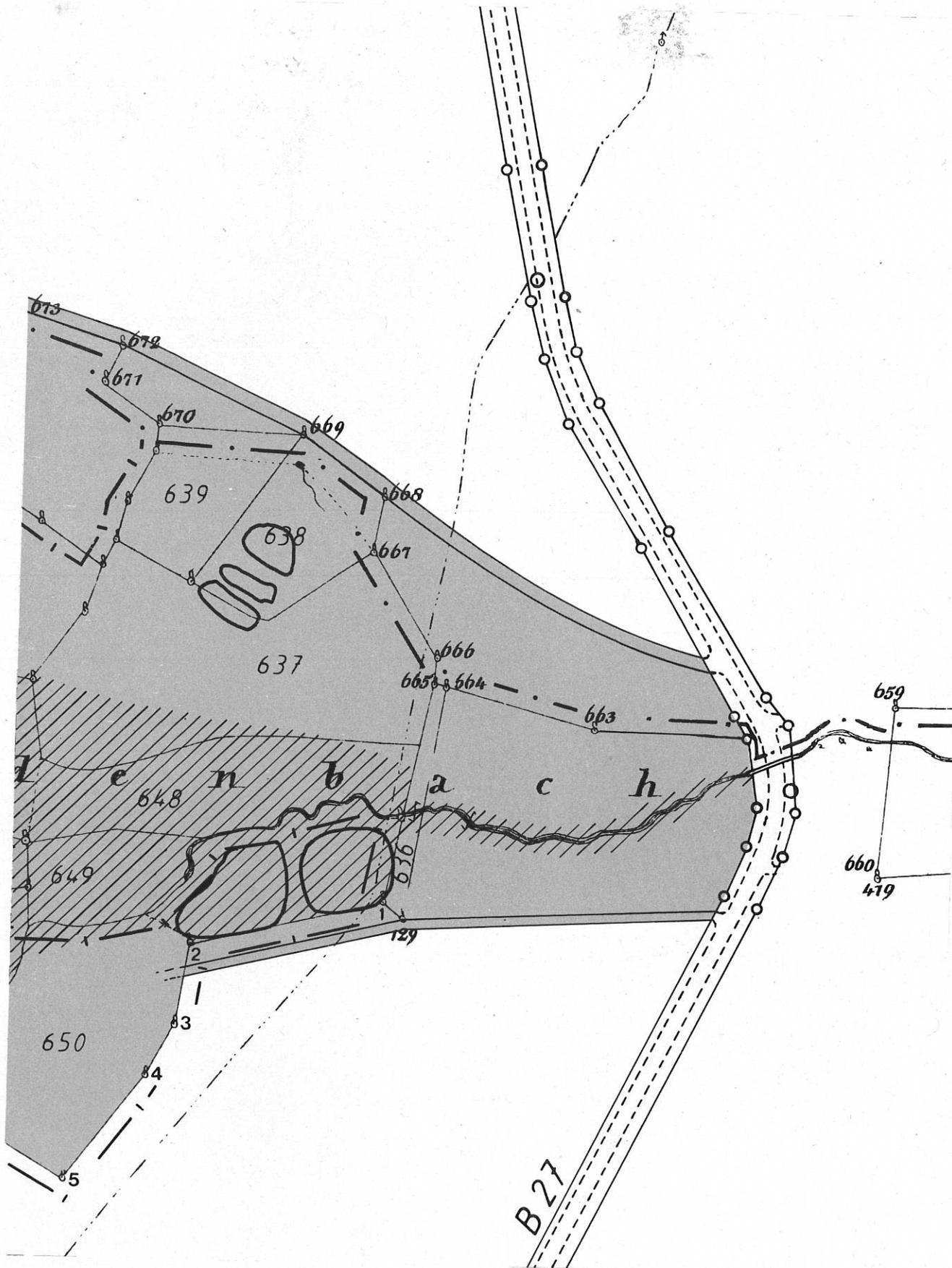
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“ vom 28.07.1994, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuerbachmoor“ vom 28.07.1994, Ausschnitt 3

